

Satzung der Ethikkommission der Hochschule der Medien Stuttgart

vom 20.11.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Grundordnung der Hochschule der Medien Stuttgart vom 14.03.2019 hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart am 20.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) An der Hochschule der Medien Stuttgart wird eine ständige Kommission zur Beurteilung ethischer Aspekte der Forschung an und mit Menschen errichtet (Ethikkommission).
- (2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe auf Antrag der Projektverantwortlichen an der Hochschule der Medien Forschungsvorhaben an und mit Menschen sowie Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch zu beurteilen und in diesem Rahmen die Mitglieder der Hochschule der Medien Stuttgart zu beraten. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.
- (4) Je nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben äußert sich die Ethikkommission in Form einer zustimmenden oder ablehnenden Bewertung, eines entsprechenden Votums oder einer anderen Stellungnahme (im Folgenden einheitlich „Entscheidung“ genannt).
- (5) Unabhängig von der Entscheidung der Ethikkommission bleibt der/die für das jeweilige Forschungsvorhaben Verantwortliche für das Forschungsvorhaben bzw. die Durchführung und seine/ihre Mitwirkung verantwortlich.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission besteht aus Mitgliedern, die Professoren/-innen oder Honorarprofessoren/-innen der Hochschule der Medien Stuttgart sein müssen. Von Amts wegen sind der/die Ethikbeauftragte, der/die Wissenschaftliche Leiter/-in des IAF und der/die Prorektor/-in Innovation Mitglieder. Der/die Dekan/-in aus Fakultät Druck und Medien, der/die Dekan/-in aus Fakultät Electronic Media und der/die Dekan/-in aus Fakultät Information und Kommunikation schlagen jeweils zwei Vertreter/-innen aus seiner/ihrer Fakultät als Mitglieder für die Ethikkommission vor. Der/die Gleichstellungsbeauftragte oder seine/ihre Stellvertreter/-in nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (2) Bei der Auswahl der Mitglieder werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.
- (3) Die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Sollten einzelne Kandidaten/-innen abgelehnt werden, so besteht ein erneutes Vorschlagsrecht entsprechend Absatz 1.
- (4) Die Ethikkommission wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet. Der/die Rektor/-in ist Vorsitzende/r. Er/sie kann den Vorsitz auf ein Mitglied der Kommission, in der Regel dem/der Prorektor/-in Innovation, übertragen und einen/eine Stellvertreter/-in für den Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kommission bestimmen. Unabhängig von der Funktion Vorsitz und Stellvertretung nehmen Mitglieder der Kommission immer als Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teil.
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein gewähltes Mitglied der Kommission vom Senat abberufen werden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues gewählt werden. In diesem Fall gilt ein Vorschlagsrecht entsprechend Absatz 1.
- (6) Die Einsetzung der Ethikkommission sowie ihre personelle Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer sind unverzüglich im Intranet der Hochschule der Medien Stuttgart unter Amtliche Bekanntmachungen bekannt zu geben.

§ 3 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Projektverantwortlichen der Hochschule der Medien Stuttgart.
- (2) Die Ethikkommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag oder nach Vorgabe höherrangigen Rechts tätig. Die elektronische Form kann die Schriftform ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen. Der Antrag kann geändert bzw. zurückgezogen werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (3) Der Ethikkommission ist mitzuteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Bereits vorliegende Entscheidungen anderer Ethikkommissionen bzw. Bescheide von Bundesoberbehörden sind dem Antrag beizufügen. Sofern solche Entscheidungen bzw. Bescheide im Laufe des Verfahrens vor der abschließenden Beschlussfassung der Ethikkommission ausgestellt werden, sind sie nachzureichen.
- (4) Die Ethikkommission kann vom/von der Antragsteller/-in ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrags notwendig ist. Bedenken sind dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen. Er/sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Kommission unverzüglich insbesondere jede bewertungspflichtige, das Forschungsvorhaben betreffende Änderung vor oder während der Durchführung sowie Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer/-innen oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens wesentlich verändern, vorzulegen und das Nichtzustandekommen, der Abbruch bzw. der temporäre Stopp des Forschungsvorhabens sowie das Studienende mitzuteilen.
- (6) Änderungsanzeigen können zu einer erneuten Überprüfung führen.
- (7) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Antragsteller/-in und Projektpartner/-innen können eingeladen werden, um das Forschungsvorhaben in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Gutachter und Sachverständige sowie für sonstige Personen, denen der/die jeweilige Leiter/-in der Sitzung die Teilnahme an der Sitzung gestattet.
- (3) Es ist ausdrücklich zulässig, Mitarbeiter des IAFs zur Unterstützung z.B. bei der Erstellung von Protokollen hinzuzuziehen.

- (4) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Sie zieht Sachkundige hinzu, sofern sie nicht selbst über ausreichenden Sachverstand verfügt oder soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorschreiben.
- (5) Die Sitzungen der Ethikkommission finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Die Ethikkommission kann auch nur mit den für den jeweiligen Antrag vorgesehenen Berichterstatern/-innen (§ 7 Absatz 1) tagen.

§ 6 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

- (1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass ein Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Entscheidung zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidung der Ethikkommission über einen Antrag wird im Normalfall von drei Berichterstatern/-innen vorbereitet. Diese werden vom/von der Vorsitzenden der Ethikkommission aus den gewählten Mitgliedern bestimmt und dem/der Antragsteller/-in schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Anzustreben ist bei der Auswahl der Berichterstatern/-innen sowohl eine fachliche Nähe wie auch eine für das jeweilige Forschungsvorhaben relevante methodische und ethische Expertise sowie die Berücksichtigung von Fragen der Gleichstellung. Der/die Antragsteller/-in hat das Recht, ohne Begründung einen der Berichterstatern/-innen ausschließen zu lassen. In diesem Fall benennt der/die Vorsitzende der Ethikkommission eine/n weitere/n Berichterstatern/-in.
- (2) Die Berichterstatern/-innen bereiten die Entscheidung der Ethikkommission vor und erstellen ein Gutachten. Abweichende Urteile einzelner Berichterstatern/-innen sind zulässig und im Gutachten entsprechend darzustellen.
- (3) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung im Rahmen einer Sitzung bzw. einer Videokonferenz. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung der Hochschule der Medien Stuttgart.
- (4) Die Ethikkommission sollte über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird der Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (5) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder sonst im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg von dem Verfahren ausgeschlossen sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (6) In dringenden und anderen durch Beschluss der Ethikkommission geregelten Fällen kann der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/-in allein entscheiden. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung von Studien, bei denen die Ethikkommission die Funktion einer beteiligten Kommission hat, für Mitteilungen über nachträgliche Änderungen eines Forschungsvorhabens sowie für Mitteilungen über unerwartete schwerwiegende unerwünschte Ereignisse. Hält der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/-in es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission mit dem Vorgang. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie die Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.
- (7) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Entscheidungen der Ethikkommission werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/-in unterzeichnet.
- (8) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem/der Antragsteller/-in einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die elektronische Form kann die Schriftform jeweils ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt.

§ 8 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Ethikkommission werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt, es sei denn, es ergeben sich andere Vorschriften aufgrund von Gesetzen oder den Bestimmungen der jeweiligen Fördergeber/-innen.

§ 9 Schlussvorschrift und Inkrafttreten

- (1) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Die in dieser Satzung geregelten Abweichungen von der Verfahrensordnung der Hochschule der Medien Stuttgart, haben gegenüber der Verfahrensordnung der Hochschule der Medien Stuttgart Vorrang.
- (3) Die Satzung der Ethikkommission der Hochschule der Medien Stuttgart tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 20.11.2020



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung
bzw. Tag der Veröffentlichung:
Beendigung der Veröffentlichung: